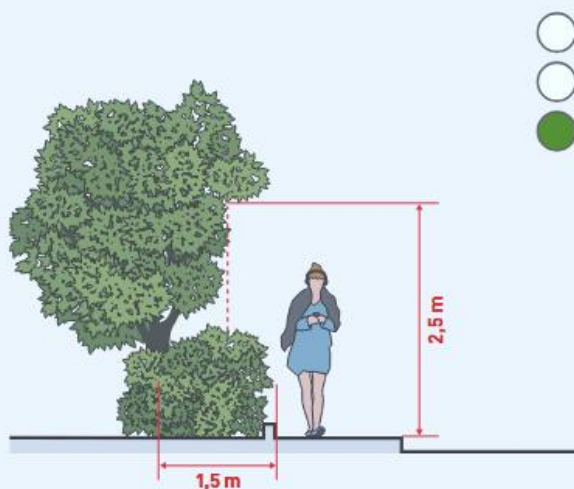


Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Anpflanzungen

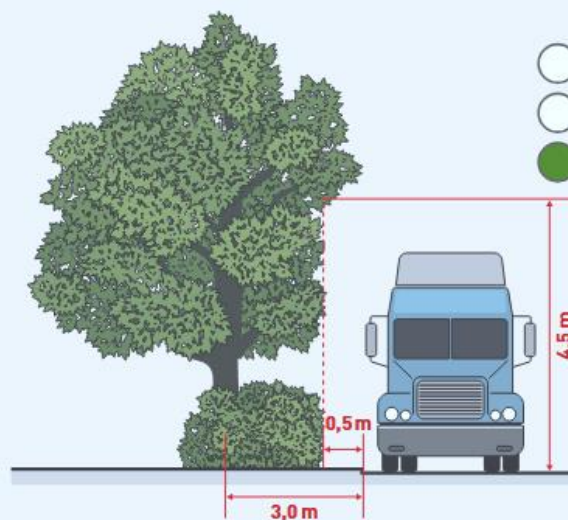
Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, können die Sicht behindern und damit die Sicherheit im Strassenverkehr gefährden. Um solche Risiken zu vermeiden, gelten im Kanton Bern gemäss Strassengesetz und Strassenverordnung unter anderem folgende Vorgaben:

- Der Raum über der **Fahrbahn** von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine **Höhe von mindestens 4,50 Metern** frei zu halten.
- Der Raum über **Fuss-, Geh- und Radwegen** ist bis auf eine **Höhe von 2,50 Metern** frei zu halten.
- Der an die Fahrbahn angrenzende seitliche Raum ist auf einer **Breite von 0,50 Metern** freizuhalten.

Damit Fuss- und Radwege ohne Hindernisse passierbar sind.



Damit auch hohe Fahrzeuge überall durchkommen.



Wir bitten Sie, die Äste und andere Bepflanzungen bei Ihrem Grundstück rasch möglichst auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

- ➔ so gefährden Sie keine Verkehrsteilnehmende,
- ➔ verursachen keine Verkehrsunfälle wegen unübersichtlicher Hecken,
- ➔ gewährleisten die regelmässige Kehrrichtabfuhr in Ihrem Quartier,
- ➔ halten Wege und Strassen für Rettungsfahrzeuge frei.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Infrastruktur der Gemeinden Thurnen und Kaufdorf

Tel. 077 499 35 37 / Mail: roland.michel@infra-guerbetal.ch



Gemeinde Thurnen
Bahnhofstrasse 50
3127 Mühlethurnen
www.thurnen.ch



Gemeinde Kaufdorf
Dorfstrasse 10
3126 Kaufdorf
www.kaufdorf.ch

Artikel 83 Strassengesetz (SG)

Lichtraumprofil

1. Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen, einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand, ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern freizuhalten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben. *
2. Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern freizuhalten.*
3. Der an die Fahrbahn angrenzende seitliche Raum ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.

Artikel 56 Strassenverordnung (SV)

Strassenabstände für Einfriedungen, Zäune

1. Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,5 Metern ab Fahrbahnrand.
2. Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.
3. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.
4. Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,5 Metern ab Gehweghinterkante.

Artikel 57 Strassenverordnung (SV)

Pflanzen

1. Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:
 - a. entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante,
 - b. entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand,
 - c. entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand,
 - d. bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.
2. Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen.
3. Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).

Artikel 73 Strassengesetz (SG)

Beeinträchtigerungsverbot

1. Die Anstösserinnen und Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch durch sonstige Vorkehren beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes über vorsorgliche Massnahmen gegen Lawinen, Rutschungen, Erosion, Eis- und Steinschlag sowie die spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Offenhaltung von Verkehrswegen bei Katastrophen und Notlagen.